



Satzung

„Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (DVWG MV)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2014. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock am 06.06.2014 unter VR 10337.

Inhalt

A Zweck und Mitgliedschaft	2
§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Vereins.....	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrungen	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
B Organe und Struktur	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 14 Ausschüsse und Beiräte.....	6
§ 15 Junges Forum	6
C Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Auflösung des Vereins	6
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Anmerkung zur Satzung: Alle Ämterbezeichnungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form wiedergegeben. Selbstverständlich stehen alle Ämter Frauen im gleichen Umfang offen.

A Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Vereins

- (1) Die Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. - im Weiteren abgekürzt als „DVWG MV“ - hat ihren Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (2) Die DVWG MV ist eine Bezirksvereinigung gemäß § 1 (2) der Satzung der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft e. V. (Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 23784 B) - im Weiteren abgekürzt als DVWG oder Bundes-DVWG.
- (3) Die DVWG MV arbeitet mit allen regionalen und zentralen Institutionen der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichtet rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Für die DVWG MV gelten die Geschäfts- und die Finanzordnung der DVWG.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der Allgemeinheit die Verkehrswissenschaften auf allen Gebieten selbstlos zu fördern. Er richtet sein Handeln nach folgenden Grundsätzen aus:
 - a. Er ist eine unabhängige Vereinigung von Verkehrsfachleuten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
 - b. Er arbeitet interdisziplinär und verkehrsträgerübergreifend.
 - c. Er sieht in der dauerhaften sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Sicherung der Mobilität der Menschen und Unternehmen sowie deren Versorgung eine herausragende gesellschaftliche Aufgabe. Er engagiert sich dementsprechend für eine nachhaltige fördernde Entwicklung des Verkehrswesens.
 - d. Er befasst sich mit grundsätzlichen und konkreten Aspekten der Entwicklung des Verkehrswesens auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Dabei verbindet er strategisch-langfristige mit aktuellen Aufgabenstellungen der Verkehrsentwicklung.
 - e. Er bietet eine neutrale Plattform für den fachlichen und politischen Erfahrungs- und Meinungsaustausch; unterstützt den Prozess der Meinungsbildung, fördert den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis des Verkehrs und trägt zur Weiterbildung im Verkehrswesen bei.
 - f. Er versteht sich als Partner von Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - g. Er fördert die Entwicklung des beruflichen Nachwuchses im Verkehrswesen.
 - h. Er bekennt sich zum gesamteuropäischen Einigungsprozess und unterstützt diese Entwicklung mit seinen wissenschaftlichen Aktivitäten.
- (2) Dem Zweck dienen namentlich:
 - a. Vorträge, Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Diskussionsforen und Exkursionen,
 - b. Wissenschaftliche Stellungnahmen und Empfehlungen für Politik und Administration.
 - c. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland. Eine Mitgliedschaft in öffentlichen oder gemeinnützigen Vereinen mit Bezug zum Verkehrswesen ist möglich.
 - d. Preisauslobungen für herausragende verkehrswissenschaftliche Arbeiten analog den Richtlinien der Bundes-DVWG.
 - e. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, besonders über das Junge Forum der DVWG MV, durch gezielte Angebote für Studierende und junge Berufstätige.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der DVWG MV ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die bestimmten steuerbegünstigten Zwecke sind die Förderung der Bildung und die Förderung der Wissenschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) In die Mitgliedschaft können aufgenommen werden:
 - a. als **Einzelmitglieder** Personen, die durch Studium, Ausbildung oder Erfahrung in der Lage sind, an den Zwecken des Vereins mitzuarbeiten.
 - b. als **Körperschaftliche Mitglieder** Vereinigungen sowie Anstalten, Institute, öffentliche Einrichtungen und Behörden, Körperschaften und Firmen, die im Verkehrswesen oder in verwandten Bereichen wirken und den Zweck der DVWG MV fördern wollen.
 - c. als **Austauschmitglieder** den Tätigkeitsfeldern der DVWG MV vergleichbare Einrichtungen und Gesellschaften.
- (2) Der Beitritt ist in Textform bei der (Bundes-) DVWG oder einem Vorstandsmitglied der DVWG MV zu beantragen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Durch die Mitgliedschaft in der DVWG Mecklenburg-Vorpommern wird zugleich die Mitgliedschaft in der Bundes-DVWG erworben. Mitglieder der DVWG, die ihren Sitz im räumlichen Tätigkeitsbereich der DVWG MV, d.h. dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern der Bundesrepublik Deutschland, haben, sind zugleich Mitglieder der DVWG MV, es sei denn, ein entgegenstehender Wille wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der (Bundes-) DVWG oder der DVWG MV erklärt.
- (4) Durch einen Umzug in das Gebiet einer anderen Bezirksvereinigung der DVWG wechselt das Mitglied von der DVWG MV in diese Bezirksvereinigung, es sei denn, ein entgegenstehender Wille wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der (Bundes-) DVWG oder der DVWG MV erklärt.

§ 6 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um die DVWG MV und ihre Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der DVWG MV ernennen.
- (2) Weitere Ehrungen in anderer Form sind möglich und können vom Vorstand veranlasst werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung der DVWG MV Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht und gemäß § 6 (2) der DVWG-Satzung in der Bundesdelegiertenversammlung der DVWG Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung der DVWG MV festgelegt wird. Er setzt sich

zusammen aus einem Anteil, der der DVWG MV zufließt, und einem Anteil, der der DVWG zufließt. Näheres hierzu ist in der Finanzordnung der DVWG geregelt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich an die DVWG MV erklärt werden und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens drei Monate vorher eingeht,
 - b. durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Körperschaft,
 - c. durch Ausschluss: wenn das Mitglied gegen die Interessen der DVWG MV handelt oder trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Widerspruch einlegen, hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der DVWG MV.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtungen unberührt, die vor dem Erlöschen gegenüber der DVWG MV entstanden sind, und erlaubt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

B Organe und Struktur

§ 9 Organe

- (1) Organe der DVWG MV sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10 - 11) und
 - b. der Vorstand (§ 12 - 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DVWG MV und Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Alle Mitglieder der DVWG MV haben Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Präsidiumsmitglieder der DVWG haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt die strategischen Ziele zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Arbeit der DVWG MV sowie deren Jahresprogramm.
 - b. Sie beschließt Satzung und Satzungsänderungen.
 - c. Sie wählt den (ehrenamtlich tätigen) Vorstand der DVWG MV gemäß § 12 (1), beschließt gegebenenfalls dessen Abberufung und erteilt Entlastung.
 - d. Sie bestätigt den vom Jungen Forum der DVWG MV gewählten Vertreter für den Vorstand.
 - e. Sie wählt die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der DVWG gemäß § 9 (3) der DVWG-Satzung.
 - f. Sie beschließt über die Höhe der ihr gemäß § 7 (2) dieser Satzung zufließenden Beiträge der Einzel- und körperschaftlichen Mitglieder.
 - g. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, genehmigt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichts der von ihr gewählten Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung.
 - h. Sie beschließt den Wirtschaftsplan des Vereins und die Ziele der mittelfristigen Finanzplanung.

- i. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer.
 - j. Sie ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstands.
 - k. Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 8 (1) c.
 - l. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 (1-2).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ein.
 - (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge ein. Spätere Anträge müssen spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Danach können Anträge zur Tagesordnung bis zu ihrer Genehmigung zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder sie befürworten. In diesem Fall bedarf es eines Beschlusses der Mitgliedsversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung, den Antrag zu behandeln. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung versandt werden.
 - (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vereins; zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins vgl. § 16 (1-2).
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes mit Unterschrift zu bestätigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands der DVWG MV erfolgt gemäß § 11 (1b-1d) durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DVWG. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
 - c. dem Schatzmeister des Vereins,
 - d. dem Geschäftsführer des Vereins,
 - e. dem vom Jungen Forum vorgeschlagenen Vertreter des Jungen Forums, sofern ein Junges Forum gemäß §15 besteht.

Zusätzlich können weitere Mitglieder zur Berücksichtigung regionaler Aspekte oder besonderer Aufgaben in den Vorstand gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies vor der Wahl festlegt.

- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Dies gilt auch für den Rücktritt des kompletten Vorstandes. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein Vorstandsamt mit einem kommissarischen Vertreter besetzen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Beratung aller wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung,
 - b. Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
 - c. Vertretung der Interessen der DVWG MV auf Bundesebene,
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - e. Beratung und Organisation der Aktivitäten der DVWG MV,
 - f. Beratung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Beratung von Anträgen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge der DVWG MV,
 - i. Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltung der Nachwuchsförderung,
 - j. Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Beiräten,
 - k. Beratung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie anderer Ehrungen zur Vorlage an die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand leitet die DVWG MV nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle verfasst.
- (4) Bestimmte Satzungsänderungen, die auf Anforderung von Registergericht oder Finanzamt oder wegen Gesetzesänderung nötig werden, darf der Vorstand auch ohne Mitgliederversammlungsbeschluss festlegen.

§ 14 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes kann der Vorstand Ausschüsse bilden, über deren Tätigkeit regelmäßig dem Vorstand zu berichten ist. Der Arbeitsauftrag und die Mitglieder eines Ausschusses werden bei der Einsetzung genau bestimmt, spätestens nach Erfüllung des Arbeitsauftrages löst sich der Ausschuss wieder auf.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat einrichten, in dem Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung tätig sind. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammen.

§ 15 Junges Forum

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann eine Arbeitsgemeinschaft Junges Forum bestehen. Sie befasst sich u. a. mit verkehrswissenschaftlichen Entwicklungsfragen sowie Fragen der Aus- und Fortbildung. Sie fördert den Wissenstransfer unter den jungen Mitgliedern und den Aufbau sowie die Pflege von Kontakten im nationalen und internationalen Rahmen. Die Tätigkeit des Jungen Forums vollzieht sich gemäß den von der Bundesdelegiertenversammlung der DVWG beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die DVWG MV unterstützt ihr Junges Forum ideell und finanziell.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck besonders einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird diese Anwesen-

heit nicht erreicht, so entscheidet bei einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Rostocker Station der **Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)**, Bremen, die es in diesem Rahmen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock in Kraft.

Rostock, den 06.05.2014